



Baden-Württemberg

POLIZEIPRÄSIDIUM RAVENSBURG
VERWALTUNG - REFERAT FINANZEN


Polizeipräsidium Ravensburg - Gartenstraße 97 - 88212 Ravensburg

Öffentliche Zustellung!

Herr
Oussama Hammari
Letzte bekannte Anschrift Wohnung Nr. 109
Mercystraße 6
79100 Freiburg im Breisgau

Datum 19.09.2024
Name Fr. Müller
Durchwahl 0751/803-1231
Mail RAVENSBURG.PP.VW.FIN.
KOSTENGEBUHREN
@polizei.bwl.de
Aktenzeichen Ref. Fin/VST/2315840/2023

Derzeit unbekanntem Aufenthalts

 **Abholung Ihres Pkw BMW 316i, ausl. Kennzeichen BH7597PT,
FIN: WBAUF11040PT42771**

Sehr geehrter Herr Hammari,

am 17.11.2023 wurde Ihnen die Weiterfahrt mit Ihrem Fahrzeug BMW 316i, ausländisches Kennzeichen BH7597PT, FIN: WBAUF11040PT42771 wegen fehlender Pflichtversicherung und Fahren ohne Fahrerlaubnis untersagt. Ihr Fahrzeug steht seit dem 17.11.2023 auf dem Abstellplatz des Verkehrsdienstes Kißlegg.

Als Fahrzeughalter sind Sie für Ihr Fahrzeug selbst verantwortlich. Sie wurden mehrfach telefonisch aufgefordert, Ihr Fahrzeug abzuholen. Gegenüber den Polizeibeamten des Verkehrsdienstes Kißlegg gaben Sie an, sich um die Abholung Ihres Fahrzeugs zu kümmern. Dem sind Sie bis heute nicht nachgekommen.

Sie werden daher zur **Abholung Ihres Fahrzeugs binnen 10 Tagen nach Zustellung dieses Schreibens** beim

**Verkehrsdienst Kißlegg
Friedrich-List-Straße 14
88353 Kißlegg**

Tel.: 07563 / 9099-0

aufgefordert. Die Fahrzeugschlüssel sind dort hinterlegt. Der Fahrzeugschein wurde Ihnen am 31.01.2024 ausgehändigt.

Sollten Sie die Ihnen eingeräumte Frist nicht einhalten, wird davon ausgegangen, dass Sie kein Interesse mehr an dem Fahrzeug haben. Das Unterlassen werden wir gleichzeitig als Eigentumsaufgabe im Sinne von § 959 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Das Fahrzeug

wird dann von Amts wegen verwertet oder entsorgt. Die daraus entstehenden Kosten sind von Ihnen zu tragen und werden von Ihnen per Gebührenbescheid zurückgefordert.

Sofern Sie Ihr Eigentum an dem Fahrzeug aufgeben wollen, können Sie gern die beigelegte Verzichtserklärung nutzen. Die Zulassungsbescheinigungen Teil I und Teil II sowie weitere zugehörige Fahrzeugschlüssel sind dann innerhalb von 10 Tagen hierher zu übersenden. Melden Sie gegebenenfalls Ihr Fahrzeug ab.

Wir weisen Sie ausdrücklich auf die Möglichkeit hin, dass Sie innerhalb von 10 Tagen nach Zugang dieses Schreibens schriftlich Tatsachen vorbringen können, die gegen eine Verwertung sprechen. Zudem werden Sie aufgefordert mitzuteilen, falls Ihnen die fristgerechte Abholung des Fahrzeugs nicht möglich ist.

Gegenüber Beamten einer anderen Polizeidienststelle abgegebene Erklärungen über Abholtermine oder von dort gegebene Zusagen über eine längere Fahrzeugverwahrung können **n i c h t** anerkannt werden und unterbrechen die gesetzten Fristen nicht.

Bitte beachten Sie, dass das Fahrzeug zuvor zugelassen sein muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Ihr Fahrzeug nach hiesigem Erkenntnisstand aufgrund der langen Standzeit nicht mehr fahrbereit ist. Sie sollten gegebenenfalls ein Fahrzeug organisieren, mit welchem Ihr Pkw verkehrssicher transportiert werden kann.

Etwa bestehende Rechte Dritter an dem Fahrzeug einschließlich Zubehör und Inhalt (Herausgabeanspruch, Sicherungsübereignung, Pfändung u.a.) oder einen bei der Zulassungsbehörde noch nicht angezeigten Besitzwechsel haben Sie – zur Vermeidung von Rechtsnachteilen – sofort **schriftlich und unter Vorlage von Unterlagen** (z.B. Kauf-, Miet- oder Leasingverträge, Übereignungserklärungen an Kreditinstitute usw.) mitzuteilen. Sie haften für Nachteile, die den Berechtigten durch Unterlassen der Angaben entstehen.

Zuletzt machen wir Sie darauf aufmerksam, dass für die Verwahrung des Fahrzeuges seit Zustellung dieses Schreibens täglich Standkosten anfallen. Die Standkosten sowie etwaige Verwertungskosten des Fahrzeugs werden von Ihnen zum Ersatz per Kostenbescheid erfordert.

Bei Fahrzeugabholung sind vorzulegen:

- Personalausweis oder Reisepass des Abholers,
- Fahrzeugpapiere,
- Bei Abholung durch eine andere Person eine schriftliche Vollmacht und Personalausweis des Bevollmächtigten.

Mit freundlichen Grüßen


Müller

Amtsinspektorin

